



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“ <u>hier:</u> Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

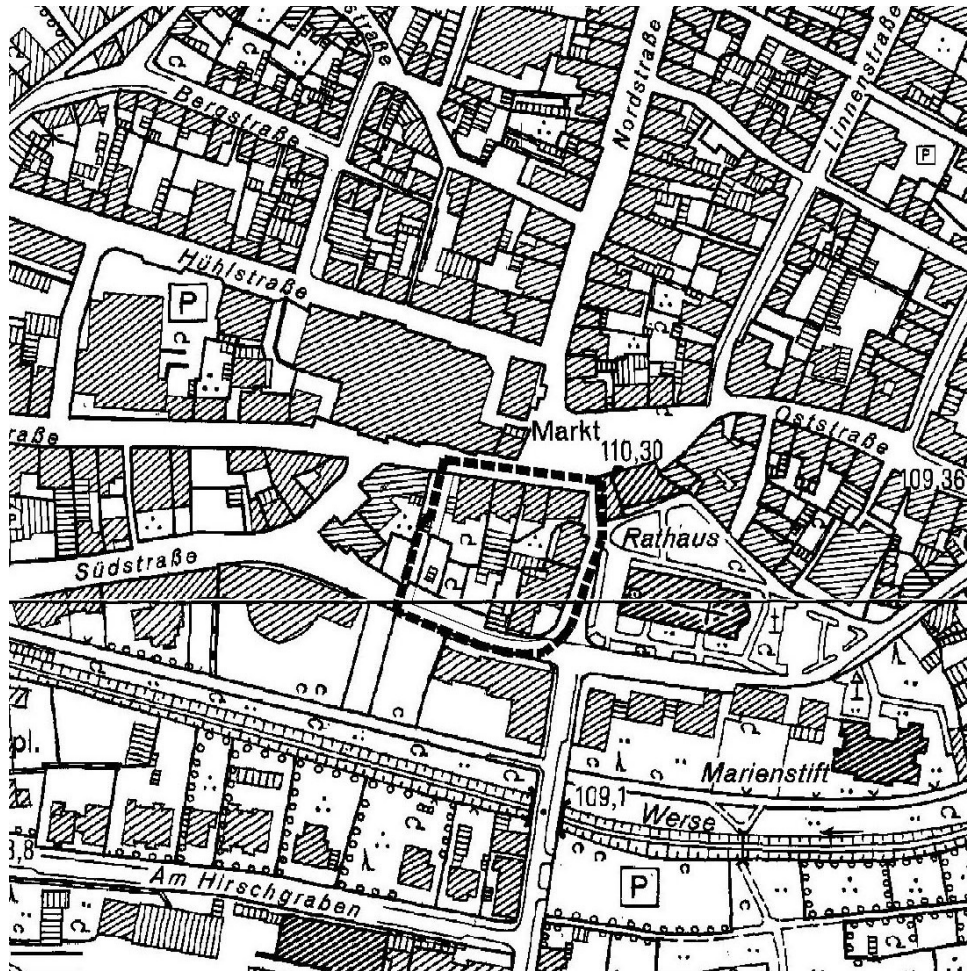
Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“
hier: Erlangung der Rechtsverbindlichkeit**Umgrenzung:

Im Norden durch die Weststraße,
im Osten durch den Kirchplatz,
im Süden durch die Südstraße und
im Westen durch die Gebäude Weststraße 9 und Südstraße 12 – 14.



Übersichtsplan, ohne Maßstab
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Weststraße“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Weststraße“ wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung dient und weit unter der Schwelle von 20.000 m² versiegelter Fläche liegt.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Außen- und Gastronomie und die zugehörige Stellplatzanlage geschaffen werden.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“ liegt ab sofort beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46 – Eingang Alleestraße – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Über die Inhalte des vorgenannten Bauleitplans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Weststraße“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 8. März 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister